

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 10/08 B

L 6 SB 139/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 SB 353/05 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. Januar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat durch Beschluss vom 8.1.2008 die Auffassung des Beklagten und der Erstinstanz bestätigt, wonach der Kläger keinen Anspruch auf Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen "G" (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) habe. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht rechtsgrundsätzliche Bedeutung der Sache geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der Kläger den behaupteten Zulassungsgrund nicht so dargelegt hat, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 5 Der Kläger hat zwar (sinngemäß) folgende, von ihm für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltene Rechtsfrage formuliert:

Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen ist der Nachteilsausgleich "G" anzuerkennen?

- 6 Er hat jedoch die (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage nicht ordnungsgemäß dargetan. Dazu hätte er sich mit der einschlägigen Rechtsprechung des BSG zum Merkzeichen "G" (*vgl etwa BSG, Urteil vom 10.12.1987 - 9a RVs 11/87, BSGE 62, 273, 274 ff = SozR 3870 § 60 Nr 2 S 2 ff; BSG, Urteil vom 13.8.1997 - 9 RVs 1/96, SozR 3-3870 § 60 Nr 2 S 3 ff*) auseinandersetzen und aufzeigen müssen, dass und warum trotz der dort gegebenen Antworten offene Rechtsfragen verblieben oder inzwischen neu entstanden sind (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*).



- 7 Der Kläger beschränkt sich im Wesentlichen darauf auszuführen, dass die in den "Anhaltspunkten" neben der Unfähigkeit, ortsübliche Wegestrecken zurückzulegen, enthaltenen weiteren Voraussetzungen keine Gesetzesqualität hätten, gegen den Gleichheitsgrundsatz verstießen und damit nichtig seien. Auch insoweit legt er nicht näher dar, inwiefern in diesem Punkt ein höchstrichterlicher Klärungsbedarf bestehe.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)